

Gemeinsames Protokoll

47

über die Landtagsprüfung vom 7. August 1915.

Ordnungspunkt sind die zwei Regierungs-Kommissionen vom Inspektor mit förmlichen Abgeordneten.

Der Präsident Dr. Pfeiffer eröffnet die Sitzung. Zuerst wird vom Abg. Fager als Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und mit Änderungen des Abg. Dr. Luth in zwei Punkten ^{ergänzt} ~~berichtigt~~ mit Hinweis vom Landtag genehmigt.

1. Regierungsverordnungen betreffend Zulassung neuer Juristenverpflichteter.

Es beginnt gleich die erste Lesung dieser Gesetzesverordnungen.

Der Präsident bemerkt im § 1 den Punkt 2.

Es sei hier kein Widerspruch gemacht gewesen. Unter Juristen versteht man Juristenverpflichtete. Unter Juristen versteht man die Juristenverpflichteten, die die Klausuren mit sich bringen.

Juristenverpflichtete dürfen nach der Gesetzesbestimmung nur zu Gesetzklausuren gehen,

weil der Juristen die Klausuren nicht besuchen dürfen. Nach Punkt 2 können sie auch

an (Juristenverpflichteten) bei Klausuren teilnehmen. Dies sollte es für

günstig, weil die einseitigen Gesetze durchgängig werden können.

Regierungschef v. Inspektor bemerkt: Man könne nach nicht wenige Juristenverpflichtete

weisen Juristenverpflichteten mit Juristen.

Beispiele für Juristenverpflichteten fallen nicht

unter tiefem Gehalt, wenn sie bei Kranten
Lustellungen misbrauchen, und zwar das
keine eigentlichen Jurisprudenz. Man
sich im Punkt 2 fast wörtlich mit der
Genealogie der Jurisprudenz.

Abg. Dr. Lark weist auf den § 27 Absatz 2
der Genealogie hin, was nur der
Punkt 2 des § 1 des Jurisprudenzgesetz für
Genealogie sei. Er meint, dass der
Punkt 2 sollte eine bessere Bestimmung
aufweisen, wenn man die wissenschaftlichen
Gründe nicht schon prüfen sollte. Er
sich weigert, dass sich die Jurisprudenz
nicht vor den Entscheidungen untersehr-
ben lassen und so das Gesetz ändern.

Regierungskommissär von Juchow antwortet,
dass Punkt 1 des § 1 nur eine Auf-
zählung der Jurisprudenz, was unter tiefem
Gehalt fallen. Sollte man eine Vorprüfung,
so können man sie in einem anderen (spezi-
ellen) Paragraphen einfügen. Unsere
Gesetzgebung steht in der Regel
keine Beispiele vor. Fremde Jurisprudenz-
wissenschaften sind zu vermeiden, was in
unseren Punkten fast überall gestattet
sei, müsste er nicht annehmen, dass
man die Jurisprudenz nicht.

Präsident Dr. Fischer weist die Verantwortung
von Entscheidungen durch fremde Juris-
prudenz einer Misprediction und einer un-
richtigen Anwendung des österreichischen Gesetzes.

Er hat mich für eine bessere Luftreinigung,
nach einer einseitigen Journal gefasst
antworten sollen.

Zum § 3 sagt Abg. Dr. Luth: der Journal
mit alten Altsachen sind alten Luftfotoren,
überfügt mit gebrauchten Puffen, sollte die
Journaleure verbieten werden sollen und
sagiarische Briefe.

Der Herr Bezirksamtsrat empfiehlt, beim
§ 3 sub 10. Punkt einzufügen: Vom Feil-
halten im Verkauf sind unzulässig:

10. ~~Getriebene~~ Gegenstände, z. B. alte
Altsachen, alte Luftfotoren, die in gesundheits-
gefahrlicher Hinsicht beträchtlich verschimmeln.

Der Präsident ist mich für Einfügung
des 10. Punktes.

Zum Punkt 8, nach dem die „Gegenstände“
des des österreichischen Marktwertgeld“
vom Journalenrat unzulässig sind,
empfiehlt Abg. Dr. Luth einzufügen, für die
Kriterien des Luftfotors des österr. = höchsten-
steinsten Zoll = und Marktwertgeld-
Kriterien.“

Abg. Spalt: Vom Journalenrat sollten Luft-
fotoren überfügt unzulässig sein.

Es ist allgemein mit diesen Abg.
alten Luftfotoren gemischt als wenn diese
Werkzeuge sind der Käufer sehr die die die
Menschen.

Bezirksamtsrat von Insuf gibt Anstöße-
rung über den § 3. Dieser zügle die Gegen-
stände mich, mit denen nicht gemischt

werden dürfen. Der § 4 verbietet zwar
 nicht die Anweisung von Bestellungen
 mit der Anweisung von Anweisungen für
 nicht und ferner bestimmt, für Ufern
 und alle anderen auf Bestellungen.
 Wenn der Richter beim Genehmigen die Ufer
 oder den fernen bestimmt vor sich haben,
 wissen er nicht, was er vor sich haben.
 Sind sie aber bei Bestellungen nicht der
 Fall und können nicht im § 4 der
 Arbeit.

Der Präsident meint zu § 7, Bestellungen
 sollten nur auf Entscheidung gemacht werden.
 Ein Können.

Abg. Dr. Lach: Der fremde Gemeindegemeinde oder
 Genehmiger sollte bei uns nicht mehr Recht
 haben als im eigenen Rechte, es sollte
 nicht Abwägung in diesem Sinne
 nicht werden.

Der Regierungs-Kommissar hält dafür, es
 nicht zu weit gehen und nicht,
 wenn man will, dass man nicht
 auf Entscheidung Bestellungen machen
 können. Die Entscheidungen werden die
 Gemeindegemeinde nicht zu bestimmen
 wissen. Eine Entscheidung, die gesetzlich
 nicht ist, sollte man nicht in
 Gesetz einführen.

Präsident Dr. Fischer: Ihre Können sind zwar,
 es sollte für den Gemeindegemeinde eine
 nicht sein. Die Gemeindegemeinde,
 welche Bestellungen einführen, sind

dem einflussreichen Vorstand gütigst
als gütigste Gönner. Wir bitten die
zuverlässigen Gönner.

Der Abg. Levy führt ein treusthätiges
Spiel aus, sein Lichte in Bürgern von
Agenden seiner kleinen Firma, bei der
die Vergrößerungen von Photogenen
besteht, bitten, überantwortet werden
sollen. Auf so seltsam die freundliche
Lichtverhältnisse für sich.

Abg. Dr. Lutz macht darauf aufmerksam,
sein schon seine Lichte bei Messungen
bestimmungen zu bestimmen gütigst sein.

Abg. Spelt bemerkt, wenn alle die
Lichter gütig und Spelt, sie seien gütig-
lich. Die meisten Lichte seien es nicht
immer, wenn sie so immer Agenden
für ein gütiges sein, sie seien sich,
wenn es unter sich so gütig.

Der Präsident geht den Lichte-
Spiel um einen Lichte: sein vor
seinem Gütigkeit in Nürnberg bei
seiner Lichte-Verhältnisse, indem sie
aufgeregte Lichte-Verhältnisse als
wichtigste sind damit mehr als 1000
Gülden und dem Lichte-Verhältnisse.
Lichte-Verhältnisse müssen immer
Gülden-Verhältnisse bieten. Er bemerkt
auf einen gütigen Lichte-Verhältnisse
Lichte-Verhältnisse in einer weiteren
Lichte-Verhältnisse.

6

2. Regierungsverordnung betreffend die
Ordnungsregeln.

Die neue Fassung dieser Gesetzeverordnung
wird angenommen und der sich niemand
zur Stelle wendet, läßt der Präsident
davon absehen.

Die Verordnung wird einstimmig angenommen.

3. Permissivgesetz betreffend die
gründliche Abweisung von Grund-
stücken zu fremden öffentlichen Ver-
kehr- und Wasserwegen.

Der Präsident läßt den von der Permissiv
bezeichneten Gesetzentwurf vor und gibt
ein Beispiel von der Permissivbestimmung
in Verding (Ordnungsregeln), worin die Abge-
ordneten wahren, wie begründet dieser
Gesetz sei. Er erklärt die gründliche
Abweisung, die besonders bei be-
bauten Grundstücken besonders zu-
wachen sei. Es handelt es sich bloß um
5 bis 10 Acker, die bisher schon gründ-
lich abgelehnt worden könnten.
Der Gesetzentwurf wird einstimmig an-
genommen.

4. Überentwässerung der Gemeinde Pfaffen!

Der Gemeinde Pfaffen wird ein solches
einmaliges von 10% zu den Kosten
der Entwässerung und Systemen
in den Gemeinden einstimmig bewilligt.

5. Vorbemerkung der Gemeinde Teschen.
Der Landtag bewilligt einstimmig der
Gemeinde Teschen einen Beitrag von
20% zu den Kosten einer neuen
Abwasseranlage und einer größeren
Baugrunderweiterung. (Gesamt-
Kosten 7685 K.).

6. Vorbemerkung der Gemeinde
Friedenberg.

Der Gemeinde Friedenberg wird auf Ver-
trag der Kommission für die Kosten der
von der Gemeindegemeinschaft Josef Tschöler
(im Bruckensfeld im Gebiet) und Josef
Lugstiff Lutz (in der Traunmühl Friedenberg)
ein Landbeitrag von 500
Kronen bewilligt. Der Präsident
setzt die Anweisung des Gemeinderats an-
geordnet, die Friedenberg ungenügend
sich Annehmlichkeiten zu geben.

Der Herr Bürgermeister fragt an, ob von
den bewilligten Beiträgen die Hälfte mit
dem Anbau - und die andere Hälfte mit
dem Traunmühlhof zu verfahren
sei.

Der Präsident pflichtet an, die Angelegenheit
mit dem Anbauhof zu verfahren, die
mit der Traunmühlhof verfahren.

Dem Oberpfleger des Präsidenten wird zu-
gestimmt.

7. Verkaufsgüterversteigerung der Auen Gemarkung
 der Gemarkung A 167 in Marzhausen.

Der gewählte Auktionsleiter wird mit
 Auftrag der Kommission im Auftrag von
 300 K und dem landesfürstlichen Auktions-
 forste bewilligt. Die gut einen Acker
 Tufen, der ihr über 900 K Tufen mit Acker-
 kassen veräußert gut, und besitzt keine
 Vermögen.

8. Verkaufsgüterversteigerung der Auen Gemarkung
 in Pfaffen.

Die Kommission beauftragt im Auktions-
 dienst mit der fürstlichen Provinz-
 rierung der im Auktionsversteigerung
 rierung Auktionsversteigerung mit im großen
 Wert sich befindlichen Auen Gemarkung
 250 Auen und dem landesfürstlichen
 Auktionsforste zu bewilligen.

Der Auftrag der Kommission wird
 verbindlich angenommen.

Abschluss der Sitzung um 12 Uhr

Johann Wohlmund.

Feger

In der heutigen Sitzung genehmigt
 Radon 11 Dez. 1915

J. A. Schneider ⁶⁷